

Frei=, Holz= oder Marken=, Gast= (Fremden=) und Bauer=Gerichte nähere Vorschriften erteilt werden.

Bemerk. Da die vorangezeigte Land=Gerichts=Ordnung der am 17. April 1617 wiederpublizirten Hof= und Landgerichts= ic. Ordnung angehängt worden ist, so wird auf das ad Nr. 45 d. E. Angemerkte hier verwiesen.

47. Münster den 31. Octob. 1571. (I. h. Land=Ordnungen.)

Johann, Bischof zu Münster ic.

Publikation der, auf das Gesuch und mit Zustimmung der Landstände, zusammengetragenen und Kaiserlich bestätigten (sogenannten) gemeinen Land=Ordnungen, wodurch sämmtlichen Amtsleuten, Vogtsen, Richtern, Bürgermeistern, Schessen und Gemeinheiten, so wie allen Einwohnern des Stiftes Münster ausführliche Vorschriften erteilt werden, rücksichtlich: der Execution gerichtlicher Urtheile, der Zulässigkeit und Art des Personal= oder Real=Arrestes, der Notariats=Ordnung, der wucherlichen Contrakte, des Vormundschafswesens, der Armen=Rechtspflege und der Abschließungs=Art der Eheverlöbniße, so wie der Einschränkung der schwelgerischen und überflüssigen Hochzeits=, Kindbetti=, Gilde=, Fastnachts= u. a. Festlichkeiten. *)

Bemerk. Die vorangezeigten „gemeinen Land=Ordnungen“ sind der am 17. April 1617 wiederverkündigten „Hof= und Landgerichts= ic. Ordnung“ angehängt und dort mittelst Einschaltung und Beifügung mehrerer spätern einschlagenden Verordnungen ergänzt worden, weshalb auf das ad Nr. 45 d. E. Angemerkte hier verwiesen wird.

*) Diese letztern Bestimmungen sind in einem besondern, zu Münster 1621 in 4to veranstalteten Abdruck, sub titulo: „Extract „aus der Münsterischen Gemeinen=Ordnung am letzten Octobris „Anno 1571 aufgerichtet“ ic. wieder veröffentlicht worden. (C. h.)

48. Ohne Erlaß=Ort, den 5. December 1572. (B. I. h. Öffentliche Sicherheit.)

Johann, Bischof zu Münster ic.

Auf den Antrag und mit Zustimmung des Landständischen Ausschusses werden die, ungeachtet der publizirten Reichs=Mandate, die stiftischen Unterthanen, unter Androhung von Gewaltthatungen, brandschakenden herrenlosen Knechte und Müßiggänger, so wie andre verdächtige Personen zur sofortigen Räumung des Stiftes Münster um so ernstlicher angewiesen, als dergleichen, mittelst bevorstehenden Streifzuges, ertappt werdende Individuen mit der reichsgesetzlichen Strafe belegt werden sollen. Zugleich wird es allen Schenkwirthen, besonders aber den Hecken=Krügern bei schwerer Strafe verboten: „dergleichen herrlosen garbenden Müßiggängern und andern verdächtigen Büben“ einigen Vorschub und Aufenthalt zu gewähren, auch denselben die den Unterthanen abgepreßten Viktualien u. a. Gegenstände weder zuzubereiten noch abzuhandeln oder in Zahlung zu nehmen.

49. Ohne Erlaß=Ort, den 25. Februar 1573. (D. I. Münz=Verrufung und Tarif.)

Johann, Bischof zu Münster ic.

Mit Bezugnahme auf die in den Reichs=Münz=Ordnungen und in den Münz=Edikten des niederrheinisch=westphälischen Kreises enthaltenen Entwürdigungen und gänzlichen Verrufungen mehrerer unterhältig ausgeprägten und nachgeschlagenen Münzen bezeichneter Reichsstände, werden „mit Zuthun und nach Gutachten der würdigen, erwesten und erfamen ic. Thumbdechant und Capitell unser Kirchen, auch Bürgermeister und Raet „unser Statt Münster“, die in den am 10. und 15. Februar 1572 *) publicirten Münz=Mandaten bereits bezeichneten, nachbenannten Gold= und Silber Münzen im Hochstift Münster nochmals verrufen und außer Cours gesetzt, nämlich:

*) Diese sind unerreichbar geblieben.